

# **Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)**

## **1. Der Entschädigungsfonds**

Der Entschädigungsfonds ist ein staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das von der Obersten Denkmalschutzbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, verwaltet wird. Seine finanzielle Ausstattung richtet sich nach Art. 21 DSchG; sie wird zu gleichen Teilen vom Freistaat und den Kommunen getragen. Der Fonds dient der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen, die aus Enteignungen (Art. 18 DSchG) oder sonstigen wesentlichen materiellen Einwirkungen auf das Eigentum (Art. 20 DSchG) entstehen, sowie der Abgeltung eines unzumutbaren Sonderopfers, das sich aus der Erhaltung eines Baudenkmals für dessen Eigentümer ergibt (Art. 4 DSchG).

## **2. Das Verwaltungsverfahren im Vollzug des Art. 4 Abs. 1 DSchG**

Das anliegende Ablaufdiagramm (Anlage 1) zeigt die Verwaltungsabläufe und Zuständigkeiten bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach Art. 4 Absatz 1 DSchG auf.

2.1. Das Verfahren beruht u.a. auf folgenden grundlegenden Bestimmungen und Vorgaben, die zu beachten sind:

2.1.1. Für Zuwendungen aus Mitteln des Entschädigungsfonds sind die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie die ergänzenden

Verwaltungsvorschriften (VV) entsprechend anzuwenden. Auf die nachfolgenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO wird ausdrücklich hingewiesen:

> Nr. 1.3 i.V.m. Nr. 1.4

Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

> Nr. 2.6

Berücksichtigung von Vorsteuererstattungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten.

> Nr. 8.4

Jahresfrist für die Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides.

2.1.2. Die Förderung durch den Entschädigungsfonds erfolgt subsidiär. Bei der Beurteilung, inwieweit ein unzumutbares Sonderopfer vorliegt, sind steuerliche Vorteile und Zuwendungen anderer Finanzierungsgeber - insbesondere der öffentlichen Hand - zu berücksichtigen.

Der Entschädigungsfonds ist aufgrund seiner gesetzlichen Vorgaben weder zur Vermögensmehrung des Zuwendungsempfängers noch zur Realisierung wirtschaftlicher Ziele geeignet; in bestimmten Einzelfällen werden die Zuwendungsbescheide durch eine Wertausgleichsklausel ergänzt (Anlage 4).

2.1.3. Im Interesse eines effektiven und zügigen Verwaltungsverfahrens sind im Vorfeld der Antragstellung ggf. gemeinsame Finanzierungsbesprechungen der beteiligten Institutionen und Behörden durchzuführen, an denen bei Bedarf auch die Zuwendungsempfänger und Architekten zu beteiligen sind.

2.1.4. Vor der Einleitung des Verwaltungsverfahrens soll der Unteren Denkmalschutzbehörde das sogenannte „Auslöseschreiben“ der Denkmalfachbehörde vorliegen.

2.1.5. Alle beteiligten Behörden und Institutionen werden gebeten, im Interesse eines zügigen Verwaltungsverfahrens bei allen Vorlageberichten und Stellungnahmen die Gliederung der Anlage 2 zugrunde zu legen.

2.2. Bei diesem Verwaltungsverfahren wird davon ausgegangen, dass die verfügungsberechtigten Personen mit den durchzuführenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen einverstanden sind. Die Fördermittel des Ent-

schädigungsfonds werden daher im Rahmen einer Bewilligung ausgereicht. Regelmäßig wird der Eigentümer des Baudenkmals als Maßnahmeträger fungieren.

- 2.3. Nachfinanzierungsverfahren sind grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit das Staatsministerium ausnahmsweise bei einer bereits mit Mitteln des Entschädigungsfonds geförderten Instandsetzungsmaßnahme einem Nachfinanzierungsverfahren vorher zugestimmt hat, ist erneut entsprechend dem dargestellten Verwaltungsverfahren vorzugehen. Der Antrag der Unteren Denkmalschutzbehörde ist auf die veränderten Sachverhalte zu beschränken. Hierbei wird es sich in der Regel um Aussagen zur Höhe der Kosten (Kostenberechnung), deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und ggf. um Feststellungen zu den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Zuwendungsempfängers (Zumutbarkeitsprüfung) handeln, außerdem bedarf es einer Ergänzung des baufachlichen Prüfberichtes; ansonsten kann auf den Erstantrag verwiesen werden.

### **3. Das Verwaltungsverfahren aufgrund von Anordnungen nach Art. 4 Abs. 2 DSchG sowie bei unmittelbaren Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 3 DSchG**

- 3.1. In aller Regel werden Instandsetzungsmaßnahmen vom Eigentümer bzw. den sonst dinglich Verfügungsberechtigten als Maßnahmeträgern im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde durchgeführt. Im Einzelfall können jedoch zur Bestandsicherung eines Baudenkmals auch Maßnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde selbst veranlasst sein; die aus solchen Maßnahmen resultierenden Kosten können den jeweiligen Pflichtigen ebenfalls nur in dem zumutbaren Umfang aufgebürdet werden.
- 3.2. Soweit von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Beteiligung des Entschädigungsfonds zur Finanzierung des nicht zumutbaren Kostenanteils als notwendig erachtet wird, ist vor dem Erlass der Verfügung (Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 DSchG bzw. unmittelbare Maßnahme nach Art. 4 Abs. 3 DSchG) die Oberste Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Hierbei sind dem Staatsministerium unter Darlegung des Sachverhalts folgende Unterlagen vorzulegen:

- 3.2.1. Ausfertigung des Auslöseschreibens.

3.2.2. Ausgearbeitetes Sicherungsprojekt, das in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entwickelt wurde; die Zustimmung der Denkmalfachbehörde ist zu den Akten zu nehmen.

3.2.3. Detaillierte - bau- und denkmalfachlich geprüfte - Kostenberechnung nach DIN 276.

3.2.4. Detaillierter Finanzierungsplan.

In jedem Fall ist, soweit wie möglich unter eingehender Darstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in Art. 4 DSchG bezeichneten Personen, anzugeben, welchen Anteil der Kosten diese im Rahmen der Zumutbarkeit nach dortiger Auffassung übernehmen können (siehe auch Nr. 1.6.1 der Anlage 2).

Die Oberste Denkmalschutzbehörde unterrichtet nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen die beteiligten Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde.

#### **4. Allgemeine Bestimmungen**

4.1. Bestandteil dieser Verwaltungsvorschriften sind folgende Anlagen:

- > Ablaufdiagramm des Verwaltungsverfahrens (Anlage 1).
- > Gliederung der Antragsunterlagen (Anlage 2).
- > Gliederung der denkmalfachlichen Stellungnahme (Anlage 3).
- > Text der Wertausgleichsklausel (Anlage 4).
- > Text der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Anlage 5).
- > Muster des Formulars „Auszahlungsantrag“ (Anlage 6).
- > Muster des Formulars „Verwendungsnachweis“ (Anlage 7).

4.2. Die Verfahrensbestimmungen zur Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz, bekanntgegeben mit Schreiben vom 13. Oktober 1983 (Nr. IV/2b - 7/142 522), werden aufgehoben.

München, 24. Januar 2000

Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
I.A.  
Dr. Quint  
Ministerialdirektor